Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Elleben (Sondernutzungsgebührensatzung)
vom 15.10.2001 (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 19. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), hat der Gemeinderat Elleben in seiner Sitzung am 30.08.2001 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Elleben (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Elleben vom 01.02.1994 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

a) der Antragsteller oder

b) der Erlaubnisinhaber oder

c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle € Beträge abgerundet.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
   a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
   b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
   c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5
Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
(2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8
In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am Tage 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.1994 außer Kraft.

Elleben, den 15.10.2001
Gemeinde Elleben

Rüdiger Kirchheim
Bürgermeister

THÜRINGEN
Gemeinde Elleben
-Siegel-

Öffentliche Bekanntgabe der Satzung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" am 27.10.2001

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Elleben

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:

p/T = pro Tag
p/W = pro Woche
p/m^2 = pro Quadratmeter
p/M = pro Monat
p/J = pro Jahr

A	B	C
Gebühren	**Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr**	**Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in €**
I. Gebührengruppe 1		
	Kreuzungen	
1.01	**Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen**, einschl. erford. Masten	5,00 – 250,00
	Schienen- und Seilbahnen,	
	höhengleich	
1.02	- unbefristet	25,00 – 500,00 p/J
1.03	- befristet	10,00 – 100,00 p/M
	- höhenfrei	
1.04	- unbefristet	5,00 – 100,00 p/J
1.05	- befristet	5,00 – 50,00 p/M
	Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.	
1.06	- unbefristet	5,00 – 100,00 p/J
1.07	- befristet	5,00 – 50,00 p/M
	Längsverlegungen	
1.09	**Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen**, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	5,00 – 50,00 p/J
1.10	**Gleise** je angef. 100 m	5,00 – 50,00 p/J
	Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a.	
	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m^2	
1.11	- unbefristet	2,50 – 10,00 p/J
1.12	- befristet	2,50 – 5,00 p/W
	über 0,4 m^2	
1.13	- unbefristet	25,00 – 50,00 p/J
1.14	- befristet	5,00 – 50,00 p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09	
1.15	- unbefristet	5,00 bis 50,00p/J
1.16	- befristet	2,50 bis 10,00p/M

	Gerüste	
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,00
1.18	für jeden weiteren Monat	15,00
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 50,00
1.20	für jeden weiteren Monat	20,00
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m²)	
1.21	- im gesamten Stadtgebiet p/m² umzäunte Fläche bis zu 30 m²	20,00p/M
1.22	- über 30 m² bis zu 50 m²	40,00p/M
1.23	- über 50 m² bis zu 100 m²	80,00p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m²	50,00p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21-1.24
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig2,50bis 25,00
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	2,50 bis 15,00 p/M
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/m² benutzter Fläche	
1.28	- bis zu 30 m²	7,50 p/W
1.29	- über 30 m² bis zu 50 m²	25,00 p/W
1.30	- über 50 m² bis zu 100 m²	30,00 p/W
1.31	- für jede weiteren angef. 100 m²	50,00 p/W
1.32	**Lagerung von Material**	wie Ziff. 1.28 bis 1.31
	Überfahren von Gehwegen p/m² in Anspruch genommene Flächen	
1.33	- bis zu 10 m²	10,00 p/W
1.34	- über 10 m² bis zu 20 m²	20,00 p/W
1.35	- über 20 m² bis zu 50 m²	50,00 p/W
1.36	- über 50 m² bis zu 100 m²	100,00 p/W
1.37	- über 100 m²	250,00 p/W
	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00p/T, mindestens jedoch 2,50 p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T, mindestens jedoch 5,00 p/T

II. Gebührengruppe 2		
	Bauliche Anlagen	
2.01	**Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske**	50,00bis 2500,00 p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m² überragte Fläche	5,00 bis 25,00 p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m² genutzte Fläche	
2.03	- auf Dauer	25,00 bis 250,00 p/J
2.04	- vorübergehend	3,50 p/W mindestens jedoch 5,00 p/W
2.05	**Verladestellen, Großwaagen** p/m² genutzter Fläche	5,00 bis 50,00 p/J
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	**Zu Ziff. 2.06 bis 2.09:** Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,00 p/J
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2,05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	
2.08	**- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte**, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	**- Arkaden und Unterbauungen**	
	Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
III.Gebührengruppe 3		
	Gewerbliche Veranstaltungen	
3.01	Ausstellungswagen	50,00bis100,00 p/W
3.02	**Verkaufsstände** p/m² genutzter Fläche	5,00 p/W mind. 10,00 p/W
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m² genutzter Fläche	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,25 p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	0,75 p/M

3.05	**Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften** p/m^2 genutzter Fläche	1,25 p/W mind. 2,50 p/W
3.06	**Sonstige gewerbliche Veranstaltungen** (unbeschadet Gebührenziff. 3.07 - 3.08)	5,00p/W/m^2 mind 25,00p/W
	Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO	
3.07	**Motorsportliche Veranstaltungen** gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	100,00bis250,00 p/T
3.08	**Betrieb von Lautsprechern,** die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,00 p/T
3.09	**Aufstellung von Plakatträgern** mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	je Plakatständer 0,25 p/angf. Woche
3.10	**Informationsstände** je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	3,50 p/T
3.11	**Fahnenmasten, Transparente u. a.**	5,00 bis 15,00 p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,00 bis 125,00 p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/m^2, mind 7,50 p/W
3.14	sonstige Sondernutzungen, wie Blumenkübel Findlinge u.ä.	50,00 bis 200,00 € p/J

1. Änderungssatzung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Elleben
(Sondernutzungsgebührensatzung)
vom 19.01.2012 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), der §§ 1,2 und 12 ThürKAG (Benutzungsgebühren) des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7.Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Elleben in seiner Sitzung am 29.11.2011 die folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Elleben (Sondernutzungsgebührensatzung):

Artikel 1

Der bisherige Pkt. 3.09 - Aufstellen von Plakatträgern - der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Elleben wird gestrichen. Danach ändert sich die Nummerierung wie folgt:

3.09	**Informationsstände** je Stand für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	3,50 p/T
3.10	**Fahnenmasten, Transparente u. a.**	5,00 bis 15,00 p/W
3.11	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,00 bis 125,00 p/J
3.12	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/m^2, mind. 7,50 p/W
3.13	sonstige Sondernutzungen, wie Blumenkübel, Findlinge u.ä.	50,-- bis 200,-- €

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Elleben tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gemeinde Elleben
Elleben, den 19.01.2012

Rudolf Neubig
Bürgermeister

THÜRINGEN
-Siegel-
Gemeinde Elleben

Bekannt gegeben im Amts- und Nachrichtenblatt der VG „Riechheimer Berg" Nr. 1 vom 28.01.2012